

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes - KSVG-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997, Seite 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt des Saarlandes 2023, Teil I, Seite 1119), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

Nutzungs- und Entgeltordnung

für die Benutzung von Hallen und Räumen des Freizeit- und Hallenbetriebes der Gemeinde Eppelborn

Der Gemeinderat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner Sitzung am 14.07.2016 folgende Richtlinien für die Benutzung der Hallen und Räumlichkeiten des Freizeit- und Hallenbetriebes beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung der Einrichtungen

1. Das Kulturzentrum „big Eppel“ dient der Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen. Die weiteren Einrichtungen dienen der Durchführung

von öffentlichen und privaten Veranstaltungen von Gemeindeangehörigen sowie juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben.

2. Die Richtlinien gelten für die in Anlage A aufgeführten Gebäude. Zu diesen Einrichtungen gehören auch die Schulturnhallen außerhalb des Schulbetriebes. Die nach dem Schulordnungsgesetz erforderliche Zustimmung der jeweiligen Schulleitung ist von dem jeweiligen Nutzer selbst einzuholen.

§ 2

Benutzungsgestattung

1. Die Nutzung der Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Freizeit- und Hallenbetriebes der Gemeinde.
2. Der Freizeit- und Hallenbetrieb der Gemeinde Eppelborn gestaltet das Verhältnis zum Benutzer privatrechtlich durch Nutzungsvereinbarung.
3. Ein Anspruch auf eine Zuteilung der Räumlichkeiten besteht nur auf Grund einer schriftlich abzuschließenden Nutzungsvereinbarung.

§ 3

Abschluss der Nutzungsvereinbarung

1. Der Antrag auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung ist spätestens 21 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Nutzungstermin an den Freizeit- und Hallenbetrieb der Gemeinde Eppelborn (für die Gebäude big Eppel, Hellberghalle, Wiesbachhalle, alle Turnhallen und für sportliche Zwecke) oder an die Ortsvorsteher (für die Nebenräume der Mehrzweckhallen, Bürgerhaus Habach und private Zwecke – siehe Anlage A) zu stellen. Antragsteller können natürliche und juristische Personen sein.
2. Reservierungen sind lediglich für 14 Tage gültig. Sofern nach Ablauf dieser Frist keine schriftliche Nutzungsvereinbarung zustande gekommen ist, können die Räumlichkeiten anderweitig vergeben werden.
3. Die Nutzungsvereinbarung kommt mit Unterzeichnung des schriftlichen Nutzungsvertrages durch den Freizeit- und Hallenbetrieb zustande oder den Ortsvorsteher/ stellv. Ortsvorsteher und gilt nur für die vereinbarte Zeit, die überlassenen Räume und die Durchführung der beantragten Veranstaltung. Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte

sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

4. Der Freizeit- und Hallenbetrieb der Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Veranstaltungsprogramms abhängig machen. Er kann den Abschluss der Nutzungsvereinbarung und die Benutzung von der Erfüllung besonderer Auflagen abhängig machen.
5. Dem Benutzer wird nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung ein Rücktrittsrecht eingeräumt. Dieses ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Freizeit- und Hallenbetrieb der Gemeinde bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auszuüben. Für die fristgerechte Abgabe kommt es allein auf den Zugang beim Freizeit- und Hallenbetrieb der Gemeinde an.

§ 4

Verweigerung der Benutzung der Einrichtungen des Freizeit- und Hallenbetriebes

1. Der Antrag auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung kann abgelehnt werden, wenn die Beantragung nicht fristgerecht erfolgte, eine anderweitige Belegung oder Reservierung gegeben ist oder Versagungsgründe vorliegen. Der Antrag auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung für die weiteren

Einrichtungen kann auch abgelehnt werden, wenn die beabsichtigte Veranstaltung hinsichtlich der Teilnehmer oder des Veranstaltungszwecks keinen hinreichenden örtlichen Bezug zum Gemeindegebiet aufweist (§ 1 Nr. 1 Nutzungs- und Entgeltordnung).

2. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Öffentliche Veranstaltungen, allgemeine und öffentliche Wahlen, sowie Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine erhalten dabei den Vorrang.
3. Versagungsgründe bestehen insbesondere bei
 - a) Veranstaltungen verfassungswidriger Organisationen,
 - b) gesetzeswidrigen Veranstaltungen oder Verstößen gegen die guten Sitten,
 - c) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - d) Gefahr der Schädigung des Ansehens der Gemeinde Eppelborn
 - e) erheblicher Verletzung der Pflichten aus einem früheren Benutzerverhältnis,
 - f) dringenden Reparaturarbeiten,
 - g) Generalreinigungen,
 - h) saisonaler Schließung,
 - i) den von der Verwaltung festgesetzten Betriebsruhetagen,
 - j) nicht fristgerechter Bezahlung der festgesetzten Kautions- oder fehlender Haftpflichtversicherung, sofern diese vom

Freizeit- und Hallenbetrieb der Gemeinde gefordert wurde,

- k) fehlendem Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder notwendigen Genehmigungen,
- l) Nichterfüllung von vertraglichen Auflagen,
- m) Nicht oder nicht vollständige Zahlung der Sicherheitsleistung gemäß § 11 Abs. 4 Nutzungs- und Entgeltordnung.

Im Übrigen kann die Versagung aus wichtigem Grunde erfolgen.

4. Wird ein Versagungsgrund erst nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung bekannt oder entsteht ein solcher erst danach, kann die Nutzungsvereinbarung durch die Gemeinde ganz oder teilweise widerrufen werden. Dies gilt insbesondere im Falle der nicht oder nicht vollständigen Zahlung der Sicherheitsleistung gemäß § 11 Abs. 4 Nutzungs- und Entgeltordnung.
5. Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen den Freizeit- und Hallenbetrieb der Gemeinde infolge Widerruf einer erteilten Zustimmung sind ausgeschlossen. Hat der/die Mieter/in den Widerrufsgrund zu vertreten, bleibt sie/er zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und sonstiger Aufwendungen verpflichtet.

§ 5

Übergabe der Einrichtungen

1. Vor- und nach der Veranstaltung hat eine Übergabe der gemieteten Räume, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände zu erfolgen. Eventuelle Beanstandungen sind umgehend gegenseitig zu melden. Die Einrichtungsgegenstände sind bei der gemeinsamen Übergabe auf Vollzähligkeit hin zu prüfen.
2. Der Freizeit- und Hallenbetrieb der Gemeinde stellt dem Benutzer die Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Sollten nach Übergabe Mängel bzw. Schäden in den Räumen sowie den Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen festgestellt werden, so ist dies unverzüglich dem Hausmeister oder dem Freizeit- und Hallenbetrieb der Gemeinde Eppelborn mitzuteilen und auf der Nutzungsvereinbarung zu vermerken.

4. Die Bestuhlung erfolgt nach den genehmigten Bestuhlungsplänen.

§ 6

Nutzung der Einrichtungen

1. Der Benutzer hat den ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, die durch Rechtsvorschriften außerhalb dieser Richtlinien begründet sind. Sind bei Veranstaltungen besondere behördliche Genehmigungen erforderlich, so sind sie vom Benutzer rechtzeitig einzuholen.
2. Bei Unglücksfällen und plötzlich auftretenden, die Sicherheit der Benutzer oder der Anlage bedrohenden Ereignissen (z.B. Wasserrohrbrüche, Feuer u.ä..) hat der Benutzer unverzüglich und selbsttätig die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (Benachrichtigung von Rettungsdiensten, Feuerwehr usw.). Unabhängig hiervon ist schnellstmöglich ein Bediensteter oder Beauftragter des Freizeit- und Hallenbetriebes der Gemeinde Eppelborn zu verständigen
3. Die Verwendung von offenem Licht, Feuer und pyrotechnischem Feuerwerk ist ohne Einverständnis des Vermieters nicht gestattet. Einbauten, Anschlüsse, Dekorationsmaterial zur Ausschmückung der Räume und sonstige Veränderungen dürfen nur mit Zustimmung des

Vermieters erfolgen und haben den Sicherheitsbestimmungen zu entsprechen. Diese Arbeiten sind unter Aufsicht des Hausmeisters auszuführen.

4. Der Benutzer übernimmt von dem Zeitpunkt der Gebrauchsübernahme an die Verkehrssicherungspflicht.

§ 7

Durchführung von Veranstaltungen

1. Die Aufsicht und die Verantwortung für die Benutzung in den Hallen und Räumlichkeiten des Freizeit- und Hallenbetriebes übernimmt der Benutzer. Während der Benutzung müssen ständig der Veranstaltungsleiter und genügend Aufsichtspersonen des Veranstalters anwesend sein.
2. Bei besonderen Veranstaltungen kann der Vermieter auf den Einsatz eines Sicherheitsdienstes bestehen.
3. Der Benutzer hat die durch den Bürgermeister der Gemeinde Eppelborn als Hausherrn aus haftungsrechtlichen Gründen allgemein oder für den Einzelfall erlassene Sicherheitsanordnungen einzuhalten. Hierzu zählen beispielsweise: Bereitstellung von Brandsicherheitswachen; ein Sicherheitskonzept, Einrichtung eines ausreichenden Sanitätsdienstes; Übernahme der Verkehrssicherungspflicht an benutzten öffentlichen

Gebäuden bei plötzlich eintretender Glätte.

4. Der Benutzer und die Besucher der Hallen und Räumlichkeiten des Freizeit- und Hallenbetriebes haben den Anordnungen des Bürgermeisters als Ortpolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung Folge zu leisten.

Besucher, die den Anordnungen des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen nicht Folge leisten, können aus den Hallen und Räumlichkeiten verwiesen werden.

5. Dem Freizeit- und Hallenbetrieb der Gemeinde obliegt das Hausrecht in den aufgeführten Hallen und Räumen. (siehe Anlage A dieser Richtlinien). Leiter des Freizeit- und Hallenbetriebes ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ihm/Ihr und allen vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin beauftragten Personen ist ein jederzeitiger Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gewährleisten.

§ 8 Haftung

1. Der Benutzer haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die dem Freizeit- und Hallenbetrieb der Gemeinde Eppelborn an den überlassenen Einrichtungen, Ausstattungsgegen-

ständen, Zugangswegen und Innen- und Außenanlagen durch die Nutzung entstehen. Er hat dabei eigenes sowie fremdes Verschulden derjenigen, denen er Zugang zu den Einrichtungen gewährt oder diesen duldet, zu vertreten.

2. Der Freizeit- und Hallenbetrieb der Gemeinde Eppelborn haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer oder denjenigen, denen er Zugang gewährt bzw. diese duldet, entstehen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Freizeit- und Hallenbetriebes. Der Benutzer stellt den Freizeit- und Hallenbetrieb von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen ihn geltend gemacht werden, frei.
3. Der Freizeit- und Hallenbetrieb haftet nicht für den Verlust oder Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen des Benutzers oder derjenigen, denen er Zugang gewährt oder diesen duldet.

§ 9 Ausschank und Bewirtschaftung

1. Der Benutzer ist für die Eigenversorgung der zum Ausschank erforderlichen Getränke selbst verantwortlich. Der Benutzer verpflichtet sich, sämtliche

Getränke (außer Weine und Spirituosen) entsprechend den Getränkelieferungsverträgen zwischen der Gemeinde Eppelborn und dem jeweiligen Vertragspartner einzukaufen.

2. Für jeden Fall der durch den Benutzer zu vertretenden Zuwiderhandlungen gegen die unter 1. aufgeführte Getränkebezugsverpflichtung verpflichtet sich der Benutzer zu Zahlung einer Vertragsstrafe von 150,- €. Dem Benutzer bleibt es unbenommen, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzanspruches bleibt dem Freizeit- und Hallenbetrieb unbenommen, insbesondere wegen Forderungen, die wegen der Pflichtverletzung durch Vertragspartner des Freizeit- und Hallenbetriebes (Brauereien, Getränkelieferanten etc.) dieser gegenüber geltend gemacht werden.
3. Durch Beschluss des Gemeinderates vom 29.05.95 ist die Benutzung von Einweggeschirr in den Einrichtungen untersagt.

§ 10 Rückgabe der Räume und Ausstattungsgegenstände

1. Der Benutzer hat die benutzten Räume und Ausstattungsgegenstände in

- ordnungsgemäßem und besenreinem Zustand zurückzugeben. Der Benutzer kann sich nicht darauf berufen, dass sich die benutzte Sache bereits bei der Übernahme nicht in ordnungsgemäßem Zustand befunden hat, wenn er seiner Meldepflicht durch Meldung beim Hausmeister und Vermerk auf der Nutzungsvereinbarung zwischen Freizeit- und Hallenbetrieb und Benutzer nicht nachgekommen ist.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Rückgabe sämtliche Abfälle zu beseitigen (Ausnahme big Eppel: hier ist die Müllentsorgung in der Reinigungspauschale enthalten) und die benutzten Geräte und Gegenstände wie Kaffeemaschinen, Küchengeräte, Besteck, Geschirr, Gläser Tische, Stühle etc. gereinigt wegzuräumen. Die Entsorgung von Getränkeflaschen, Dosen, Papier usw. hat der Benutzer auf eigene Kosten durchzuführen. Der Benutzer ist verpflichtet, das Objekt besenrein zu hinterlassen
 3. Die weitergehende Reinigung ist grundsätzlich mit der vom Benutzer zu tragenden Reinigungspauschale abgegolten. Diese Reinigungspauschale wird fällig bei allen nichtsportlichen Veranstaltungen und Sportveranstaltungen mit Zuschauereinlass. Bei Veranstaltungen zu Trainings- oder Übungszwecken (sportliches Training, Proben, usw.) wird keine

Reinigungspauschale fällig. Übersteigt die Reinigungspauschale den Mietpreis z.B. bei lediglich stundenweiser Nutzung, so wird lediglich der Mietpreis berechnet. In Fällen besonders starker Verschmutzung kann vom Freizeit- und Hallenbetrieb eine Sonderreinigung veranlasst werden. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Benutzer und die Reinigungspauschale entfällt.

§ 11 Nutzungsentgelte

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten hat der Benutzer ein Nutzungsentgelt laut Anlage B zu zahlen. Die Entgelte enthalten die gültige Mehrwertsteuer.
2. Für die Überlassung der Räume werden folgende Mietgruppen gebildet:
 - A) Vereine und Organisationen aus der Gemeinde Eppelborn
 - B) Private Zwecke für Einwohner der Gemeinde Eppelborn
 - C) Gewerbliche Zwecke, Discoververanstaltungen oder ähnliche Veranstaltungen im Kulturzentrum big Eppel, die durch auswärtige Vereine, Verbände und Organisationen sowie private Nutzer, die außerhalb der Gemeinde Eppelborn leben, durchgeführt werden.
3. Für den Fall der Nutzung von Einrichtungen ohne Nutzungs-

vereinbarung schuldet der Benutzer ein Entgelt in gleicher Höhe.

4. Der Benutzer ist verpflichtet, zur Sicherung sämtlicher Ansprüche aufgrund dieser Nutzungs- und Entgeltordnung eine Sicherheitsleistung (Kautions) in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Kosten bei dem Freizeit- und Hallenbetrieb zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Anlage B. Sie ist fällig mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Ein Anspruch auf Übergabe der Einrichtung besteht erst nach Zahlung der Sicherheitsleistung. Darüber hinaus kann der Freizeit- und Hallenbetrieb den Schutz der Wände durch mobile Stellwände verlangen.
5. Auf- und Abbauzeiten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Ergibt das für die Auf- und Abbauzeit fällige Entgelt einen höheren Betrag als die Auf- bzw. Abbaupauschale so wird für den entsprechenden Tag nur die Pauschale berechnet.
6. In besonders begründeten Fällen, z.B. bei Veranstaltungen von Schulen oder Kindergärten sowie örtlichen als gemeinnützig anerkannten Organisationen der Wohlfahrtspflege, kann das Entgelt vom Bürgermeister bis zu 50 % ermäßigt werden.
7. Bei kommerziellen Veranstaltungen, Tanz- oder Rockveranstaltungen oder bei Veranstaltungen auswärtiger Vereine,

- Verbände und Organisationen kann die Miete oder das zu erhebende Entgelt orientiert am zu erwartenden Aufwand des Vermieters und dem wirtschaftlichen Nutzen des Mieters/der Mieterin angemessen ermäßigt oder erhöht werden.
8. Der Dauernutzerrabatt im big Eppel kann angewandt werden, sofern ein Nutzer 10 oder mehr Veranstaltungen in einem Kalenderjahr durchführt.
 9. Im big Eppel steht für Veranstaltungen grundsätzlich ein Hausmeister zur Verfügung. Es obliegt dem Freizeit- und Hallenbetrieb für weitere Hausmeister und zusätzliche Arbeiten eine Hausmeisterpauschale in Rechnung zu stellen.
 10. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht in dem Zeitpunkt der schriftlichen Zusage zur Benutzung der Halle bzw. einzelner Räume oder Raumbereiche.
 11. Das Entgelt wird innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung der Rechnung fällig.
2. Bei der Benutzung von Hallen und Räumlichkeiten, Außenanlagen und Geräten des Freizeit- und Hallenbetriebes ist auf eine ordentliche und pflegliche Behandlung zu achten.
 3. Kein Gerät und Gegenstand darf ohne Genehmigung des Freizeit- und Hallenbetriebes aus einem Objekt entnommen oder anderweitig benutzt werden.
 4. Zur Aufstellung und Aufbewahrung von nicht gemeindeeigenen Gegenständen in der Halle bedarf es der vorherigen Zustimmung des Freizeit- und Hallenbetriebes.
 5. Die Übungsräume in den Turnhallen dürfen nur in Turnkleidung und ausschließlich mit Turnschuhen, deren helle Sohlen nicht abfärben, betreten werden. Die sonstige Kleidung und die Straßenschuhe sind in den Umkleieräumen abzulegen. Abfärbende Bälle und bodenschädigende Ballwaxe sind nicht zugelassen.
 6. Soweit Möglichkeiten des Abschließens geschaffen sind, sind Schränke und Räume abzuschließen.
 7. Die benutzten Hallen und Räumlichkeiten und Außenanlagen dürfen nur in Anwesenheit der vom Nutzer bestimmten verantwortlichen Übungsleiter bzw. Aufsichtsperson betreten und benutzt werden. Ohne verantwortlichen Übungsleiter bzw. Veranstaltungsleiter darf kein Übungsbetrieb bzw. keine Veranstaltung stattfinden.
 8. Die Übungsleiter und Veranstaltungsleiter haben sich vom ordnungsmäßigen Zustand der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände vor deren Gebrauch zu überzeugen. Vorhandene und während der Übungsstunden entstehende Schäden an Gebäuden, Außenanlagen, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sind schnellstmöglich dem Hausmeister oder dem Freizeit- und Hallenbetrieb der Gemeinde Eppelborn zu melden. Bei Gefahr im Verzuge hat durch die Übungsleiter oder den Veranstaltungsleiter eine unverzügliche Meldung an den Freizeit- und Hallenbetrieb der Gemeinde Eppelborn zu erfolgen.
 9. Die beweglichen Geräte und Gegenstände sind nach ihrem Gebrauch wieder ordnungsgemäß an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen. Vorhandene Gerätewagen sind dabei zu benutzen.
 10. Die Übungsleiter bzw. deren Stellvertreter und Aufsichtspersonen haben sich am Schluss der Übungsstunden von der vollständigen Ordnung in den benutzten Räumen zu überzeugen und als letzte die Einrichtung oder Anlage zu verlassen. Insbesondere

§ 12

Hausordnung

1. Das Rauchen ist in allen Gebäuden des Freizeit- und Hallenbetriebes der Gemeinde Eppelborn nicht gestattet.

haben sie die benutzten Räume sowie Durchgangs- und Eingangstüren beim Verlassen der Anlage ordnungsgemäß abzuschließen. Sie sind außerdem dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Einrichtung sämtliche Fenster geschlossen, die Beleuchtung und elektrischen Geräte abgeschaltet sowie die Duschanlagen abgestellt sind. Ist das Schließen von Fenster oder Türen nicht möglich, so ist der Hausmeister zu informieren.

11. Das Einschalten und Bedienen der Lautsprecheranlage sowie die Handhabung der Belüftung und sonstiger elektrischer Anlagen ist dem Benutzer erst nach vorheriger Unterweisung durch den Hausmeister oder durch eine vom Freizeit- und Hallenbetrieb beauftragte Person gestattet. Im big Eppel obliegt die Bedienung und Betreuung der haustechnischen Anlagen und der technischen Geräte ausschließlich dem vom Freizeit- und Hallenbetrieb eingesetzten technischen Personal.

12. Werbung, Programm- und Kartenverkauf sind Sache des Mieters/der Mieterin als Veranstalter/in. Der/Die Veranstalter/in ist auf allen Drucksachen, Plakaten und Einladungen anzugeben. Im Einzelfall kann dem/der Mieter/in gestattet werden, Programme, Tonträger bzw. Waren selbständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen oder Teile hiervon unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der Richtlinien im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klauseln treten diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die ihrem Regelungsgehalt nach Sinn und Zweck der unwirksamen Klauseln am, nächsten kommen.
2. Sofern nach diesen Richtlinien Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann das Schriftformerfordernis nur durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
3. Die Hallenentgelte werden jährlich zum 30.06. in Höhe der Inflationsrate des Vorjahres erhöht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die Richtlinien und Entgeltordnung für die Benutzung von gemeindeeigenen Hallen und Räumlichkeiten der Gemeinde Eppelborn vom 01.08.2016. Die neuen Entgelte nach Anlage B treten am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 12 Abs. 6 KSVG:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Eppelborn, den 28.06.2024
Der Bürgermeister

Dr. Andreas Feld

Anlage A

Räume des Freizeit- und Hallenbetriebes

Gemeindebezirk Bubach - Calmesweiler Hirschberghalle

- Mehrzweckhalle (Gr.Saal m.TuHa) 329 m²
- Großer Saal 144 m²
- Turnhalle 185 m²
- Küche 24 m²

Gemeindebezirk Dirmingen Borrwieshalle

- Turnhalle 288 m²
- Mehrzweckraum Erdgeschoß 49 m²
- Küche 24 m²
- Außengelände

Gemeindebezirk Eppelborn big Eppel

- Großer Saal 478 m²
- Foyer mit Theke 168 m²
- Nebenraum 1 72 m²
- Nebenraum 2 (Garderobe) 67 m²
- Koßmann-Forum 100 m²

Gemeindebezirk Eppelborn Schulturnhalle Eppelborn

- Sporthalle 295 m²
- Mehrzweckraum (KG) 175 m²

Gemeindebezirk Eppelborn Hellberghalle

- Sporthalle 3/3 1.200 m²
- Sporthalle 2/3 800 m²
- Sporthalle 1/3 400 m²

Gemeindebezirk Habach Bürgerhaus Habach

- Saal 129 m²
- Küche 28 m²

Gemeindebezirk Humes Turnhalle Humes

- Sporthalle 271 m²

Gemeindebezirk Wiesbach Wiesbachhalle

- Mehrzweckhalle 1/1 600
- Mehrzweckhalle 1/2 300 m²
- Mehrzweckraum I (EG) 50 m²
- Küche

Gemeindebezirk Wiesbach Schulturnhalle Wiesbach

- Sporthalle 287 m²